

Gesellschaftsvertrag der  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
**Juraps Beteiligungs-GbR**  
mit dem Sitz in Berching

**§ 1**

**Rechtsform, Zweck, Bezeichnung, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Firma Juraps GmbH (kurz: GmbH genannt) mit dem Sitz in Berching sowie die Vergabe von Darlehen an diese GmbH und die Vornahme aller Geschäfte, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
3. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung Juraps Beteiligungs-GbR.
4. Sitz der Gesellschaft ist Berching, Bahnhofstr. 33, 92334 Berching

**§ 2**

**Vermögen der GbR**

1. Die Gesellschafter werden Inhaber der in § 1 beschriebenen Beteiligung an der Juraps GmbH mit einem Nennwert von derzeit Euro 49.000,00 sowie gegebenenfalls von Darlehensforderungen gegen die GmbH zur gesamten Hand als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
2. Die Veräußerung, Abtretung oder Vererblichkeit des GmbH-Anteils ist im Rahmen dieses Vertrags geregelt. Rechte am GmbH-Anteil und gegebenenfalls an Darlehensforderungen gegen die GmbH können nur im Rahmen der Satzung der GmbH und dieses Vertrags erworben und aufgegeben werden.

## **§ 3**

### **Vermögensbeteiligung, Beträge**

#### **Gründungsgesellschafter, Kapital**

1. Am Vermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Juraps Beteiligungs-GbR sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlage beteiligt.
2. Die Gesellschafter leisten als feste und unverzinsliche Kapitaleinlage bare Einlagen (Beiträge) und zwar in einer Stückelung von je Euro 2.500,--. Ein Gesellschafter kann bei Gründung oder Beitritt höchstens 20 Anteile zu Euro 2.500,-- insgesamt also Euro 50.000,-- übernehmen. Im Erbfall oder bei Abtretung durch einen Gesellschafter nach § 11 Abs. 2 kann die Höchstbeteiligung von Euro 50.000,-- überschritten werden.
3. Das gesamte Festkapital der Gesellschaft ist der Höhe nach nicht begrenzt. Es ergibt sich aus der Summe der jeweils gezeichneten und eingezahlten Festkapitalanteile. Gründungsgesellschafter mit insgesamt festen Kapitaleinlagen von Euro 32.500,-- sind die in dem Gründungsprotokoll aufgeführten Personen.
4. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter bestimmen sich ebenfalls nach dem Verhältnis der Vermögensbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 4**

### **Aufnahme in die Gesellschaft**

1. In die Gesellschaft kann jeder aufgenommen werden.
2. Über weitere Aufnahmeanträge ab einer bereits gezeichneten Kapitalsumme von 1,5 Millionen Euro der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Gesellschafter nach Köpfen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bis die Kapitalsumme von 1,5 Millionen Euro in der Gesellschaft zustande gekommen ist, kann ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung ein Mitglied beitreten. Dies bedarf aber zumindest der Zustimmung aller Beiratsmitglieder.

## **§ 5**

### **Verfahren der Aufnahme, Zahlung, der Kapitaleinlage**

1. Der Aufnahmebeschluss wird den Antragsstellern vom Sprecher der Gesellschaft mitgeteilt.
2. Der Aufzunehmende hat unverzüglich an die Gesellschaft in bar die feste Kapitaleinlage zu zahlen, die den von ihm gezeichneten Anteilen Euro 2.500,-- oder ein Vielfaches davon bis zu Euro 50.000,-- entspricht. Die Einlage wird Gesamthandvermögen der Gesellschaft.
3. Der Eintritt wird nach erfolgter Zahlung mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Im Gründungsjahr werden Gesellschafter sofort aufgenommen. Die Gesellschaftsrechte entstehen erst ab vollständiger Zahlung der Einlage.

## **§ 6**

### **Verwendung des Gesellschaftsvermögens**

1. Mittel, die über die von der Gesellschaft bar zu leistenden Stammeinlage hinausgehen, werden der GmbH darlehensweise zur Verfügung gestellt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anders beschließt. Das Darlehen soll zu den üblichen Zinskonditionen jedoch mindestens mit 3 % p. a. an die Juraps GmbH weitergegeben werden.

## **§ 7**

### **Sprecher der Gesellschaft, Geschäftsführung,**

#### **Vertretung, Haftungsbeschränkung**

1. Die Gesellschafter wählen in geheimer und schriftlicher Wahl aus Ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen nach Köpfen einen Sprecher und einen Stellvertreter, wobei diese selbst mit stimmen können.

Die Wahl des Sprechers und Stellvertreter gilt auf die Dauer von drei Jahren.

2. Aufgabe des Sprechers ist die Geschäftsführung der Gesellschaft und die einheitliche Vertretung der Gesellschafter entsprechend deren Beschlüssen, insbesondere in der Gesellschafterversammlung der GmbH und bei Ausübung der Gesellschafterrechte in der GmbH. Alle anderen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.
3. Der jeweilige Sprecher und sein Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Sprecher auf Kosten der Gesellschaft der Hilfe des Maschinenringes Sulz/Altmühl e. V. oder eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen bedienen, insbesondere zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen.
5. Der Sprecher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Im Interesse der Gesellschaft getätigte Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.
6. Jeder der Gesellschaft beitretende Gesellschafter erteilt dem Sprecher und seinem Stellvertreter Vollmacht zu seiner Vertretung im Rahmen der Gesellschaft. Hierüber ist auf Verlangen auf eine gesonderte Vollmachtsurkunde auszustellen, gegebenenfalls auch in notariell beglaubigter oder beurkundeter Form. Die Vollmacht ist für die Dauer der Gesellschaftszugehörigkeit unwiderruflich.
7. Die Vertretungsmacht des Sprechers und seines Stellvertreters ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Die Vertreter haben keine Vertretungsmacht für eine persönliche Mitverpflichtung der einzelnen Gesellschafter.
8. Der Sprecher, gegebenenfalls auch sein Stellvertreter unterliegen den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Er bedarf zu folgenden Geschäften der Einwilligung der Gesellschafterversammlung, die mit 80% der vertretenen Stimmen zu beschließen ist.
  - a) Verfügung über den GmbH-Anteil einschließlich von dessen Kündigung,

- b) Verfügung über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken sowie Verpflichtungsgeschäfte dazu.
- c) jedes Geschäft mit einem Wert von über Euro 20.000,--.

## **§ 8**

### **Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe den Sprecher und seinen Stellvertreter zu beraten und zu überwachen.
2. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern und dem Sprecher und Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
3. Die Wahl des Beirates erfolgt auf 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Wird ein Beiratsmitglied abberufen oder legt ein Beiratsmitglied sein Amt nieder, so wählt die Gesellschafterversammlung für die restliche Wahldauer des Beirates ein neues Mitglied.
4. Der Beirat wird durch den Sprecher mit einer Frist von drei Werktagen einberufen. Jedes Beiratsmitglied kann die Einberufung verlangen.
5. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Sprecher leitet die Verhandlungen, unterschreibt das Verhandlungsprotokoll und vertritt den Beirat nach außen.
6. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Schriftliche, mündliche, fernmündliche, oder per Telefax übermittelte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
7. Der Sprecher des Beirats hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen der GmbH und der Gesellschaft zu nehmen und vollständige Auskunft vom Geschäftsführer der GmbH zu verlangen. Der Geschäftsführer der GmbH hat auf Verlangen des Beirates an den Beiratssitzungen teilzunehmen oder sich wirksam vertreten zu lassen
8. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## § 9

### Gesellschafterversammlung

1. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Sie hat rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung der GmbH zusammenzutreten, um die Willensbildung der Gesellschafter zu beraten und über die einheitliche Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der GmbH abzustimmen.
3. Ferner findet eine Gesellschafterversammlung statt, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der GmbH Beschluss gefasst werden soll.
4. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Sprecher der Gesellschaft einberufen. Jeweils 10% der Gesellschafter nach Köpfen sind gemeinsam berechtigt, die Einberufung zu verlangen.
5. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung beträgt eine Woche. Einberufen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Gesellschafter nach Köpfen anwesend oder vertreten sind.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Sprecher binnen einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf Anwesende oder vertretene Mitglieder beschlussfähig ist, worauf bei der Einladung hingewiesen werden muss.

Die Einladung zu der zweiten Gesellschafterversammlung kann zugleich mit der Einladung zu der ersten Versammlung ausgesprochen werden für den Fall, dass die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist.

7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Sprecher, der auch für das Protokoll zu sorgen hat.

8. Die Abstimmung erfolgt nach der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Je Euro 2.500,-- der geleisteten festen Kapitaleinlage gewährt eine Stimme.

Die Gesellschafter entscheiden durch Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von 80% der vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse der Gesellschaft über Satzungsänderungen bei der GbR, soweit nicht Kraft zwingenden Rechtes oder aufgrund dieses Vertrages Einstimmigkeit erforderlich ist.

9. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Stimmmehrheit von 80% der vertretenen Stimmen. Mit dieser Mehrheit von 80% können die Gesellschafter auch grundlegende Änderungen des Gesellschaftsvertrages jeder Art beschließen, insbesondere die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Aufstellung oder Änderung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für die Sprecher, die Aufstellung oder Änderung eines Wettbewerbsverbotes, die Bestimmung über die Entnahme, die Änderung der Bestimmung über rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihre Vererbung, das Einverständnis mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Kündigung oder einer von der in diesem Vertrag vorgesehenen Abgeltung abweichenden Abfindungsregelungen, die Auflösung der Gesellschaft, die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, die Wiederaufnahme eines durch Insolvenz ausgeschiedenen Gesellschafters und vergleichbare Bestimmungen.

Für Beschlüsse über eine Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes 1994 einschließlich aller dort geregelten Umwandlungsfälle (insbesondere Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel) soll die nach dem Umwandlungsgesetz zulässige geringstmögliche Mehrheit ausreichend sein.

Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung verletzen, bedürfen sie der Zustimmung der Betroffenen.

10. Die Gesellschafter sind im weitesten Umfang berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten zu stimmen.

11. Ein Gesellschafter kann sich nur durch einen Familienangehörigen oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

## **§ 10**

### **Überschuss- und Verlustverteilung,**

#### **Verwendung der Ergebnisse**

1. Der Sprecher hat das Ergebnis der Gesellschaft (nach Zufluss der Einnahmen) einmal jährlich entsprechend § 3 Abs. 1 aufzuteilen und an die Gesellschafter zu verteilen. Er hat, sofern sich dies als notwendig erweist, für Aufgaben der Gesellschaft eine Kasse und/oder ein Konto anzulegen, diese zu verwalten und jährlich Rechnung darüber zu legen.
2. Für das erste Geschäftsjahr 2005 wird noch keine Ausschüttung an die Gesellschafter erfolgen, sondern der Überschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterverzeichnis, Verfügung**

#### **über die Gesellschafterbeteiligung**

1. Der Sprecher führt für die Gesellschaft ein Gesellschafterverzeichnis. Er hat Änderungen im Bestand der Gesellschafter in diesem Verzeichnis zu vermerken.
2. Die Beteiligung eines Gesellschafters kann ganz oder in Teilen zu Euro 2.500,-- des festen Kapitalanteils an andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten belastet werden, wenn der Sprecher aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen nach Köpfen bedarf, zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Belieben der Gesellschafterversammlung.
3. Die Verfügung wird erst dann wirksam, wenn sie im Gesellschafterverzeichnis eingetragen ist.

## § 12

### **Ausscheiden von Gesellschaftern**

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
  - a) er seinen Austritt aus der Gesellschaft schriftlich an den Sprecher erklärt. Dieser informiert jährlich, spätestens auf der Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2010.
  - b) er stirbt, es sei denn, sein Rechtsnachfolger übernimmt den Gesellschaftsanteil. In diesem Fall tritt der Erbe oder Vermächtnisnehmer an die Stelle des Verstorbenen. Bei einer Mehrheit von Erben oder Vermächtnisnehmern müssen sich diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag auf einen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer schriftlich einigen, andernfalls scheiden die Rechtsnachfolger des Verstorbenen aus.
2. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so scheidet der Gesellschafter aus.

Das gleiche gilt, wenn ein Privatgläubiger den Anteil des Gesellschafters pfändet und die Pfändung nicht binnen dreier Monate beseitigt ist oder ein Privatgläubiger kündigt.

Ebenso scheidet ein Gesellschafter aus, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der in einer OHG einen Ausschluss gem. den §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde und die Gesellschafterversammlung seinen Ausschluss beschließt. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

3. Kündigung, Ausschluss oder sonstiges Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so wächst ihm das Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und

Passiven an. Bei Ausscheiden aller Gesellschafter ist die Gesellschaft zu liquidieren. Die Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Regeln des BGB unter Beachtung der Satzung der GmbH und eventuell einschlägiger Bestimmungen des GmbHG.

4. Das Ausscheiden wird im Falle des § 12 Abs. 1 a und ggf. 1 b zu dem auf die Austrittserklärung bzw. den Ablauf der 6-Monatsfrist folgenden oder mit ihm zusammenfallenden Bilanzstichtag der GmbH wirksam. Der ausgeschiedene bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer behalten den Anspruch auf den Überschuss für die Zeit bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens. Weitere Gesellschafterrechte besitzen sie nicht.
5. In den Fällen des § 12 Abs. 2 erfolgt das Ausscheiden mit sofortiger Wirkung.

## **§ 13**

### **Abfindungsguthaben**

1. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben.
2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist sein Restkapital auf den letztgenannten Stichtag der Überschussermittlung (Ende Kalenderjahr). Dieses ergibt sich aus der jährlichen Überschussermittlung.
3. Die Kosten der Berechnung des Abfindungsguthabens trägt der Ausgeschiedene.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Eine Verzinsung der Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

## **§ 14**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Alle Gesellschafter verpflichten sich, über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der GmbH während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren; diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden.

## § 15

### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB und soweit einschlägig, die Vorschriften des GmbHG.
2. Die Gesellschaft trägt alle mit Ihrer Gründung verbundenen Kosten.
3. Jede Bestimmung dieses Vertrages gilt für sich allein.
4. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Gesellschafter schon jetzt, die ungültigen Bestimmungen durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen möglichst nahe kommt.

Berching, den 20.06.2005

Dieser Vertrag wird in einer Beitrittserklärung unterschrieben